

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0397-I/A/15/2015

Wien, am 19. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7095/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird festgehalten, dass zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage Stellungnahmen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eingeholt wurden und diese der Beantwortung der folgenden Fragen zugrunde liegen.

Fragen 1 und 2:

- *Wie hoch war der Pauschalbetrag gem. § 149 ASVG jährlich seit 2005?*
- *Wie hoch war der Pauschalbetrag gem. § 319a ASVG jährlich seit 2005?*

Dazu verweise ich auf die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelten Tabellen, welche als Beilage 1 angeschlossen sind.

Fragen 3 und 5:

- *Wie viele Behandlungstage in Unfallkrankenhäusern, die unter § 149 ASVG fallen, wurden jährlich seit 2005 abgedeckt?*
- *Wie hoch waren die allgemeinen durchschnittlichen Kosten je Behandlungstag (fiktive Tagsätze) jährlich seit 2005 innerhalb der Unfallkrankenhäuser?*

Dazu verweise ich auf die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) übermittelten Tabellen, welche als Beilage 2 angeschlossen sind.

Frage 4:

Wie viele Behandlungstage in anderen Krankenhäusern, die unter § 319a ASVG fallen, wurden jährlich seit 2005 abgedeckt?

Dazu führte der Hauptverband in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

„Diese Daten liegen in leicht auswertbarer Form nicht vor. Auswertungen sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Es liegt im Wesen einer Pauschalierung, dass Einzeldaten nicht erfasst werden.“

Frage 6:

➤ *Wie hoch waren die allgemeinen durchschnittlichen Kosten je Behandlungstag (fiktive Tagsätze) jährlich seit 2005 innerhalb anderer Krankenanstalten?*

Nach dem bestehenden Finanzierungssystem für Krankenanstalten leistet die gesetzliche Sozialversicherung einen pauschalierten Beitrag zu den Kosten der Spitalsbehandlung in den über die Landesgesundheitsfonds finanzierten Spitälern. Der daraus errechenbare fiktive Tagsatz für einen Behandlungstag spiegelt aber nicht die tatsächlichen Kosten wider, weil die Krankenanstalten auch andere Finanzierungsquellen haben. Insbesondere haben die jeweiligen Rechtsträger der Krankenanstalten, wie etwa die Länder bzw. deren Krankenhausbetriebsgesellschaften, Gemeinden oder kirchliche Orden bzw. deren Betriebsgesellschaften für die Abgangsdeckung aus dem Spitalsbetrieb aufzukommen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind meinem Ressort jedoch – im Unterschied zum ungedeckten Abgang aus dem Betrieb der Unfallkrankenhäuser der AUVA – nicht bekannt.

Fragen 7 bis 11:

- *Gibt es aus Ihrer Sicht ein Ungleichgewicht zwischen den Kostenersätzen der Krankenkassen an die AUVA für die Behandlung allgemeiner Unfälle und den Kostenersätzen der AUVA für die Behandlung von Arbeitsunfällen an andere Versicherungsträger?*
- *Wenn ja, gedenken Sie dieser Problematik entgegenzuwirken?*
- *Wenn ja, wie wollen sie dieser Problematik entgegenwirken?*
- *Wenn ja, bis wann werden sie entsprechende Maßnahmen setzen?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen sollen gesetzt werden?*

Aus den zu den Fragen 1 bis 6 erhaltenen Daten lässt sich keine eindeutige Aussage ableiten.

Fragen 12 bis 14:

- *Ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen anzuwendenden Mittel im Falle einer Krankenbehandlung gem. § 133 ASVG und im Falle einer Unfallheilbehandlung gem. § 189 ASVG zwischen Unfallkrankenhäusern und anderen Krankenanstalten eine unterschiedliche Praxis im Umgang mit Patient/inn/en?*


- Wenn ja, worin äußert sich dies?
- Wenn ja, ergeben sich dadurch Kosteneinsparungen bzw. Mehrausgaben?

Seitens der AUVA wurde dazu Folgendes mitgeteilt:

„Von Seiten der Medizinischen Direktion der AUVA kann nicht festgestellt werden, ob aufgrund der unterschiedlichen anzuwendenden Mittel im Falle einer Krankenbehandlung gem. § 133 ASVG und im Falle einer Unfallheilbehandlung gem. § 189 ASVG eine unterschiedliche Praxis im Umgang mit PatientInnen zwischen Unfallkrankenhäusern und anderen Krankenanstalten besteht. Es wird jedoch festgehalten, dass es diesbezüglich in den Unfallkrankenhäusern keine unterschiedliche Praxis im Umgang mit PatientInnen gibt.“

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Beilage

Signaturwert	eEbBU5eO2RxQI2poNRyglO9TfEVx5of619Znr3IP/dnHB4m05H4DHANjNW90kR4jF sD/fbf5UD6nzi2P6hueou4H6s2qRxd6YD9+m82zQxA591LTz2Ztj2tW4iQcSwc2 Zlg8RBcA8O1q75qVm/zBF3nnJGLYXzoxzYKU5FoDDt44U6RaQSB2J1XaTFWOW4St0 ROFiJPgqOPglzBjhy3YzGM3tPQDYvByATegp6VQrM5zJchXX3BeVhwAAxUWUDoVOO zuTx6sqmB0tWbsWF7BjPO/URQEAZtvypDrhhuSsjpp1lz+k9K8pl9zdkPttKPv7QV Fyz8+aHXhqZWPfkiQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-20T08:35:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

